

86/A

A n t r a g

der Abgeordneten M a c h u n z e, Ferdinanda F l o s s m a n n, P r i n k e,
Dr. M i g s c h, M i t t e r e r, M a r k, S e b i n g e r, M a r c h n e r
und Genossen

auf Novellierung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1958 über die Gewährung
von Entschädigungen für Schäden, die im Zusammenhang mit der Besetzung
Österreichs entstanden sind (Besatzungsschädengesetz).

-.-.-.-

Durch eine gleichzeitig eingebrachte Novelle zum Kriegs- und Verfolgungs-
sachschädengesetz (BGBl.Nr.127/1958) sollen u.a. die dort vorgesehenen
Fristen für die Anmeldung von Kriegs- und Verfolgungssachschäden vom
30. Juni 1959 auf den 31. Dezember 1959 erstreckt werden. Da das Besatzungs-
schädengesetz und das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz im engen
Zusammenhang stehen, erscheint es notwendig, auch die Anmeldefrist im Be-
satzungsschädengesetz vom 30. Juni 1959 auf 31. Dezember 1959 zu verlängern.

Aus Anlass der Novellierung wäre aus logistischen Gründen auch der
§ 9 zu ändern.

-.-.-.-

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g.

der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundsgesetz vom, mit dem das Besetzungsschädengesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Besetzungsschädengesetz, BGBl.Nr.126/1958, wird abgeändert

wie folgt:

1. § 9 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) War eine beschädigte Sache zur Zeit des Schadenseintrittes weder neu noch neuwertig, so ist von den gemäss Abs.1 und 2 ermittelten Kosten im Hinblick auf die bereits bestandenen Zeitschäden ein Abschlag vorzunehmen, der in der Regel so zu ermitteln ist, dass er sich zu den Instandsetzungskosten verhält wie die Nutzungsdauer der Sache bis zum Schadenseintritt zur erfahrungsgemässen Gesamtnutzungsdauer."

2. § 9 Abs.4 entfällt.

3. Im § 16 Abs. 1 hat die Frist statt "30.Juni 1959" zu lauten

"31. Dezember 1959."

-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Finanz- und Budgetausschuss zugewiesen werden.

-.-.-.-.-